



CH-3003 Bern, BPV, Mm

An die Versicherer mit Bewilligung
zum Betrieb der Krankenversicherung
nach VVG

Referenz/Aktenzeichen: G484-0073
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Jr
Sachbearbeiter/in: Ha/Od
Bern, 30. November 2007

Rundschreiben RS 7/2007

Umfrage zur Anwendung von Art. 156 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Ablauf der Übergangsfrist (Art. 216 Abs. 8 AVO) wird das Übertrittsrecht gemäss Art. 156 AVO ab 1.1.2008 für alle geschlossenen Bestände, d.h. auch für die vor 2006 geschlossenen, gelten. Art. 156 Abs. 2 AVO verpflichtet das Versicherungsunternehmen, die betroffenen VersicherungsnehmerInnen unverzüglich über dieses Recht zu informieren.

Wir bitten Sie daher, uns **bis am 14. Dezember 2007 mitzuteilen**, ob folgendes in Ihren Versichertenbeständen zutrifft:

1. Es liegen zwei oder mehr Bestände von Krankenzusatzversicherungen vor, die gleichwertige Versicherungsdeckungen enthalten.
2. Dem einen Bestand werden *praktisch* keine neuen Verträge mehr zugeführt, sei es aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses des Unternehmens oder durch die Einstellung von Vertriebsanstrengungen und Werbung für das fragliche Produkt.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Manfred Hüsler
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 31 324 93 38, Fax +41 31 323 71 56
manfred.huesler@bpv.admin.ch
www.bpv.admin.ch

3. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen oder treffen Sie, um den Bestimmungen von Art. 156 AVO nachzukommen?

Sollten Sie die obigen Fragen 1. und 2. mit "nein" beantworten, bitten wir Sie trotzdem um Ihre Mitteilung.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Hugo Odermatt (hugo.odermatt@bpv.admin.ch, Tel. 031 322 79 34) gerne zur Verfügung.

Für Ihre proaktive Unterstützung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Manfred Hüsler
Vizedirektor